

Am 06.12.2024 wurde die 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen (Abwassersatzung Hessen) beschlossen und abschließend veröffentlicht. Mit dieser Satzung wurde der

§1 Abs. 2 und 3; Anlage 1

geändert; alle anderen Paragraphen und Anlagen blieben unverändert. Nachfolgend ist die Lesefassung abgedruckt. In dieser sind sämtliche Satzungsänderungen berücksichtigt. Die vorliegende Form der Lesefassung hat keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

LESEFASSUNG DER ABWASSERSATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN HESSEN (ABWASSERSATZUNG HESSEN) VOM 16.09.2022, IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 06.12.2024

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), § 37 Abs. 6 und Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), §§ 5, 19 f. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. Hessen I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Hessen 915), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie i. V. m. den in der **Anlage 1** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 16.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend „WV“ genannt) betreibt zur Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 37 Abs. 6 HWG übertragen haben, anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung öffentliche Einrichtungen.
- (2) In der Gemeinde Reinhardshagen betreibt der WV jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) In der Gemeinde Reinhardshagen betreibt der WV für das gesamte Gebiet dieser Gemeinde eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen

Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

- (4) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagwasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (5) Art, Lage und Umfang der zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der WV.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der WV, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (7) Die in der Satzung genannten Anlagen zur Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.
- (9) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim WV vorgehalten und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (3) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist Abwasser aus landwirtschaftlichen

oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (7) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a. und b. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,soweit diese der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.
- (8) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,

- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des HWG sind sowie
- d) alle zum Betrieb der in den Ziff. a. bis c. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,

soweit diese der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.

- (9) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallendem Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten, soweit diese der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der öffentlichen Einrichtung dienen.
- (10) Die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (11) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss beginnt mit der Abzweigstelle von der zentralen Abwassereinrichtung und endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des WV und ist Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem WV kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des Grundstückseigentümers, so ist er Bestandteil der

Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.

- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Vom Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (13) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und der Grundstückanschluss abweichend von Abs. 10 und Abs. 11 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (14) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.
- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (4) Der WV kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der WV auf Antrag einen Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem WV entsprechend nachgewiesen wird. Sind zur Entwässerung eines Grundstücks zu einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen erforderlich, die sich auf Grundstücken Dritter befinden, kann der WV verlangen, dass der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks ihm eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück des Dritten verschafft; dies gilt auch für Fälle, in denen bereits ein Anschluss besteht.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (8) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist.
- (9) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der WV an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der WV kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die mit dem

Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des WV angemessene Sicherheit leistet.

- (10) Der WV kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (11) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer den Bedingungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der WV nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Grundstückseigentümers nach Satz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung – Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht.

- (2) Die Berechtigung nach Abs. 1 besteht bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Verband zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (4) § 3 Abs. 6 bis Abs. 11 gelten entsprechend.

§ 6 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 38 HWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 38 HWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem WV auszuhändigen.
- (2) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Der WV kann im Einzelfall die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Im Einzelfall kann der WV die Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anordnen. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von belastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet, ist der WV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den zur

öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des WV bleiben unberührt.

- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- a) die in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - d) die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, insbesondere Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen,
 - e) die den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, dies umfasst auch Stoffe, welche die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
 - g) die öffentliche Sicherheit gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - b) infektiöse Stoffe, Medikamente, pharmazeutische Produkte,
 - c) radioaktive Stoffe.
 - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Müll, Asche, Glas, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Lacke, Latex, Kunstharze und sonstige Kunststoffe, Textilien, Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Pappe

und grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leder sowie flüssige Stoffe, die erhärten,

- f) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Futterreste,
 - g) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - h) Inhalte von Chemietoiletten,
 - i) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern,
 - j) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
 - k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole,
 - l) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird, oder
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - m) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414), entspricht
 - n) Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung im industriellen Maßstab mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge über 20.000 Tonnen Kartoffeln,
 - o) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 25 kW Heizleistung; auf Antrag kann eine Einleitung unter Auflagen gestattet werden.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

- (4) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in **Anlage 2** genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 6 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Für in **Anlage 2** nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in **Anlage 2** genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Abwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Der WV kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen. Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I. S. 87) oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall vom WV festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann vom WV angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder der in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten, oder soweit dies zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – vom WV zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung vertretbar sind.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und zum Einleiten des Abwassers in diese (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den WV nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem WV einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der

Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

- (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO) ist der Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, beim WV vorzulegen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand,

- e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (5) Der WV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses nach § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben (bei Trennkanalisation jeweils einen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser, soweit nicht der WV gemäß § 6 Abs. 2 die direkte Einleitung von Niederschlagswasser gestattet). Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Kontrollschachts bestimmt der WV. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der WV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer der über einen

gemeinsamen Grundstückanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem WV als Gesamtschuldner.

- (3) Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Der WV kann ausnahmsweise weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom WV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. § 2 Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 bleibt unberührt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom Grundstückseigentümer nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 11 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der WV hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der WV dem Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der WV ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der vom WV gesetzten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den

WV befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser darf erst nach Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986-30 und DIN EN 1610 an den WV in Betrieb genommen werden. Den Termin für die Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer mindestens zwei Arbeitstage vorher mitzuteilen. Der WV hat das Recht, an der Dichtheitsprüfung teilzunehmen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter ausgeschlossen sind. Der WV kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WV. § 8 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen. Der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bedarf der Genehmigung des WV. Diese ist mit der Entwässerungsgenehmigung zu beantragen.
- (2) Der WV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (3) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. k, ist eine Vorbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.
- (4) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufführung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (6) Der WV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem WV schriftlich benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person hat der Grundstückseigentümer dem WV anzuzeigen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die nach dieser Satzung geltenden Einleitungswerte eingehalten werden und nach dieser Satzung von der Einleitung ausgenommene Stoffe nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom WV eingesehen werden kann.
- (8) Die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (9) Sofern mit dem Abwasser entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der Grundstückseigentümer in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der WV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Abs. 1 bis Abs. 8 bleiben unberührt.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den WV nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den WV außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch Rückstau entstehen, freizustellen.
- (2) Die Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der Grundstückseigentümer das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu leiten.

- (4) Besteht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der WV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der WV berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der WV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Soweit das Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der WV dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den WV festsetzen. Der WV ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des WV erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.

- (7) Der Grundstückseigentümer hat die nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der jeweils gültigen Fassung und der DIN 1986 Teil 30 vorgesehenen Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der WV kann darüber hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Entwässerungsanzeige

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in diese bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Im Übrigen gelten für die Entwässerungsanzeige § 8 Abs. 2 bis Abs. 7 und § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend. Anzeige- und Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach anderen Vorschriften werden durch die Entwässerungsanzeige nicht berührt.

§ 16 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. § 12 (Vorbehandlungsanlagen) gilt entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom WV nicht entsorgt.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so hat der Grundstückseigentümer den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 17 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) § 14 gilt für abflusslose Sammelgruben entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom WV oder durch von ihm Beauftragte entleert.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Er hat dem WV mindestens eine Woche vorher die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- (4) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von dem WV oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu

erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem WV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden dem WV die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch den WV oder von ihm Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (5) Der WV kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 19 Maßnahmen an zu einer öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des WV oder mit Zustimmung des WV betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WV mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonstige gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine Grundstücksentwässerungsanlage, so hat der Grundstückseigentümer dies dem WV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem WV mitzuteilen.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WV die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21 Zutrittsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 22 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten ab dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der WV kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem WV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat dem WV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WV schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben oder von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet,
 - c) entgegen § 6 oder § 7 Abwasser oder Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt,
 - e) entgegen § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - i) entgegen § 15 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt,
 - j) entgegen § 16 Abs. 2 die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen behindert,
 - k) entgegen § 17 Abs. 2 und Abs. 3 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die Entleerung einer Kleinkläranlage selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - m) entgegen § 19 zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,

- n) entgegen § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - o) entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 Beauftragten des WV nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort. Einer Entwässerungsanzeige nach dieser Satzung bedarf es nicht, soweit das Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder der in einer Kleinkläranlage anfallende Schlamm bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung durch den WV beseitigt wurde.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die betreffende öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 bzw. die Entwässerungsanzeige gemäß § 15 spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Verträge über die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung, welche zu von den bis zum 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichenden Bedingungen geschlossen und nicht zum 31.12.2022 beendet wurden, bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen. Bis zur Beendigung des jeweiligen Vertrages finden diese Satzung und die Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen auf den betroffenen Grundstückseigentümer keine Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des WV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Hessen (Abwassersatzung Hessen) i. d. F. vom 01.01.2021 sowie die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und das Preisblatt des WV für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 01.01.2022, soweit sie das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Hessen betreffen, außer Kraft.

Peine, 16.09.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Lesefassung

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Reinhardshagen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 07.12.2018/27.02.2019 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 07.12.2018

Lesefassung

Anlage 2: Einleitungsbedingungen

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5 /
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist (Bestimmung nach DIN 38409-Hg 1980-07) | 1 ml/l
0,5 Std. Absetzzeit |
| d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB (Bestimmung nach DIN 38409 H 41. Der Grenzwert CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organischen Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484 H3 eine Konzentration von 3.500 mg/l nicht überschreitet.) | 2.000 mg/l |

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) direkt abscheidbar über Abscheider für Leichtflüssigkeiten gem. DIN 1999 (DIN 38409 Teil 18) | 50 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoff gesamt, soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung erforderlich ist (gemäß DIN 38409 Teil 19) | 20 mg/l |
| c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra-Chlorethen, Dichlormethan 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl | 0,5 mg/l |

4. Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar

5 g/l

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|------------------------|----------|
| a) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 1 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l |
| d) Chrom 6-wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 1 mg/l |

h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
i) Selen (Se)	1 mg/l
j) Zink (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	0,5 mg/l
l) Kobalt (Co)	2 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) und Ammoniak	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
f) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehrgefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

(gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)	100
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----